

Arbeitsrecht

BAG: Unwirksame Kündigung einer in Kleinbetrieb beschäftigten Schwangeren. Eine gegenüber einer schwangeren Arbeitnehmerin eines Kleinbetriebs ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Sie kann auch eine Benachteiligung iSd §§ 1, 3 AGG sein und einen Anspruch auf Entschädigung nach § 15 II AGG auslösen (Urt. v. 12.12.2013 – 8 AZR 838/12).

Steuerrecht

BFH: Haftung bei Lohnsteuerabzugspflicht Dritter. Eine Haftung des Arbeitgebers in Fällen des § 38a III EStG kommt nach § 42d IX 4 EStG iVm § 42d III 4 Nr. 1 EStG nur in Betracht, wenn der Dritte die Lohnsteuer für den Arbeitgeber nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat. An einem derartigen Fehlverhalten fehlt es, wenn beim Lohnsteuerabzug entsprechend einer Lohnsteueranrufungsauskunft oder in Übereinstimmung mit den Vorgaben der zuständigen Finanzbehörden der Länder oder des Bundes verfahren wird (Urt. v. 20.3.2014 – VI R 43/13).

Entscheidung der Woche

Augen auf beim Erdbeerkauf. Erdbeeren erfreuen sich gerade großer Beliebtheit. Deshalb werden sie oft auch im Straßenverkauf angeboten. Der Kunde weiß das zu schätzen und nimmt quasi im Vorübergehen gern mal ein Schälchen mit. Arbeitnehmer, die sich den tristen (Büro-)Alltag mit den beliebten Früchten versüßen wollen, sollten aber vorsichtig sein. Denn wenn sie beim Erdbeerkauf auf dem Weg von oder zur Arbeit zu Schaden kommen, könnte es eng werden mit ihrem Unfallversicherungsschutz, wie das BSG im Juli 2013 entschieden hat (Urt. v. 4.7.2013 – B 2 U 3/13 R).

In dem Verfahren ging es um die Anerkennung eines Auffahrunfalls auf dem direkten Heimweg vom Büro als Arbeitsunfall. Diese Frage wäre sicherlich kein Fall für die Gerichte geworden, wenn nicht der klagende Arbeitnehmer besagten Unfall just in dem Moment erlitten hätte, als er auf dem Heimweg in einer Ortsdurchfahrt links in ein Privatgrundstück einbiegen wollte, um an einem dort aufgestellten Verkaufsstand Erdbeeren zu kaufen. Wegen des Gegenverkehrs hatte er sein Fahrzeug zum Stehen gebracht; kurz darauf fuhr ein weiterer Pkw ungebremst auf sein Fahrzeug auf. Dabei wurde der Kläger verletzt. Für das BSG war der Fall klar. Es wertete den beabsichtigten Erdbeerkauf als rein privatwirtschaftlich motiviert. Und da für das Gericht Gründe, nach denen die Nahrungsaufnahme in Form von Erdbeeren ausnahmsweise versichert gewesen sein könnte, nicht erkennbar waren, lehnte es im vorliegenden Fall einen Arbeitsunfall ab (die Entscheidung ist im Volltext abrufbar unter www.njw.de).

Leserforum

Zu Lechner, NJW-aktuell Heft 19/2014, S. 10 und Schultz, NJW 2014, 827. Die von *Lechner* vermisste Erklärung, weshalb ein Schadensersatzanspruch in Kapitalanlagesachen nicht von einer „Gegenleistung“ iSv § 690 I Nr. 4 ZPO abhängt, ist ganz einfach: Weil der Gesetzgeber mit dem Begriff „Gegenleistung“ in § 690 ZPO ersichtlich an den Wortlaut des § 320 I BGB anknüpft, also an die Begrifflichkeit des gegenseitigen Vertrags. So nachzulesen, wenn schon nicht der schlichte Wortlaut überzeugt, bei *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 688 Rn. 3. Die Leistungen im gegenseitigen Vertrag des § 320 BGB aber sind die im Synallagma stehenden beiderseitigen Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien; und darunter passt eine in die so genannte Vorteilsausgleichung einzustellende Position von vornherein und kategorial nicht.

Dass man *überhaupt* eine Zug-um-Zug-Übertragung der Gesellschafts- oder sonstigen Anlagebeteiligung in die Klageanträge schreibt, liegt ja nur daran, dass deren Wert sich potenziell fortlaufend ändert – wäre er bezifferbar und feststehend, so würde man ihn einfach mit dem ermittelten Wert vom Klageanspruch (in Euro!) abziehen und fertig. Bloß weil Kapitalanlagen eine fortlaufende Wertveränderungsmöglichkeit innewohnt, ist ihre Andienung aber trotzdem bloß ein unselbstständiger, nur eben nicht „in Geld“ ausdrückbarer und daher nicht verrechenbar-saldierbarer Rechenposten – und nicht etwa wäre der Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs durch dessen Geltendmachung auf einmal vertraglicher Hauptleistungsschuldner mit dessen Übertragung an den Schädiger. Das steht auch so in der zitierten Entscheidung (NJW-RR 2005, 170, erster Satz von Rn. 7): Vorteilsausgleichung ist demnach gerade etwas „Anderes“ als die Geltendmachung eines auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhenden Gegenanspruchs! BGH-Entscheidungen sollte man eben nicht nur zitieren, sondern auch verstehen.

Der Unterzeichner ist zwar vorwiegend in Kapitalanlagesachen und auf Anlegerseite tätig, von dem diskutierten Problem indes in keinem ihm bekannten Mandat betroffen (gewesen). Einen Mahnantrag in Kapitalanlagesachen zu stellen mit der Angabe, dass der verfolgte Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt, würde er sich aus dem vorbezeichneten Grunde aber sehr wohl trauen bzw. dazu raten, sollte sich die Frage stellen. Der Grund: fehlendes Synallagma! Haben wir alles mal gelernt. Deswegen stellt sich die Frage nach einem angeblichen „Missbrauch“ des Mahnverfahrens gar nicht. Ob es enorm „sinnvoll“ ist, einen solchen Mahnantrag zu stellen, nun, das steht auf einem anderen Blatt. Aber ihn als „Rechtsmissbrauch“ abzuqualifizieren, liegt meines Erachtens fern.

Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf, Berlin